

Mitteilung des Senats

„Waffenkontrollen und Waffenbesitz im Land Bremen“

Antwort des Senats

auf die Große Anfrage der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE vom 5. Juli 2022)

Die Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE haben folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

Am 31. Januar 2022 kam es im Rheinlandpfälzischem Kusel zu einem abscheulichen Verbrechen. In dieser Nacht wurden zwei junge Polizist:innen im Dienst erschossen. Ein Beschuldigter befindet sich wegen Mordes in Untersuchungshaft, gegen den anderen Beschuldigten wird unter anderem wegen Wilderei und Strafverteilung ermittelt. Beide Männer waren für die Behörden keine Unbekannten.

Einer der Männer verfügte zeitweise sowohl über eine Waffenbesitzkarte wie auch einen Jagdschein. Zugleich wurde auch ein Ermittlungsverfahren gegen die Person, auf deren Waffenbesitzkarte die beiden Tatwaffen eingetragen waren, eingeleitet. Dabei geht es um den Verdacht der fahrlässigen Tötung und um Verstöße gegen das Waffenrecht, da die beiden Tatwaffen offenbar nicht vorschriftsmäßig gelagert und gesichert worden waren. Vorfälle wie dieser, der Amoklauf an der Universität Heidelberg vom 21. Februar 2022, sowie die Amokläufe in Winnenden 2009 und Emsdetten 2006, aber auch die zahlreichen bewaffneten Angriffe durch rechte Täter:innen tragen die Rufe aus der Öffentlichkeit nach strengeren Waffengesetzen und Kontrollen wiederholt in den politischen Diskurs.

Gleichzeitig war bei den rechtsterroristischen Morden von Hanau festzustellen, dass es auch oftmals auch an Kommunikation zwischen den Behörden mangelt. So ließ der Täter durch Äußerungen gegenüber Behörden und im Internet ein rassistisches, islamfeindliches und antisemitisches Weltbild erkennen. Wenn aber Rassist:innen, offen Gewaltbereite oder Menschen mit Wahnvorstellungen an Waffen kommen beziehungsweise diese behalten oder weitervererben, dann entsteht ein großes Problem für die öffentliche Sicherheit. Daher muss eine Überprüfung aller Waffenbesitzer:innen regelmäßig gewährleistet werden, insbesondere auch im Hinblick auf psychische Erkrankungen und in bestimmten Fällen auch eine dann notwendige Entziehung der Waffenbesitzkarte und der Waffen stattfinden.

Dazu kam mit dem Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz vom 17. Februar 2020 ein Schritt in die richtige Richtung. Seitdem muss beispielsweise auch das zuständige Landesamt für Verfassungsschutz bei der erstmaligen Erlaubniserteilung sowie bei den Folgeüberprüfungen der Zuverlässigkeit einbezogen werden. Personen, die Mitglied in

verfassungsfeindlichen Vereinigungen sind, gelten künftig als waffenrechtlich unzuverlässig. Damit soll verhindert werden, dass Verfassungsfeind:innen legal in den Besitz von Waffen kommen bzw. diese behalten können.

Weiterhin wurde das nationale Waffenregister so ausgebaut, dass künftig der gesamte „Lebenszyklus“ einer Waffe, sprich von der Herstellung bis zur Vernichtung, behördlich nachverfolgbar sein soll. Waffen dürfen eben nicht in Vergessenheit geraten. Behörden müssen sie immer lokalisieren können und wissen, wer welche Waffen besitzt.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Personen im Land Bremen sind in Besitz eines großen Waffenscheines und einer Waffenbesitzkarte?
2. Welche dieser Personen besitzen einen Waffenschein oder eine Waffenbesitzkarte ohne Jäger:in oder Polizist:in zu sein?
3. Welches sind die vorliegenden Gründe, im Falle einer in der vorherigen Frage beschriebenen Personengruppe, für die Ausstellung eines Waffenscheins oder einer Waffenbesitzkarte?
4. Wie viele große Waffenscheine und Waffenbesitzkarten wurden im Land Bremen seit 2017 beantragt und wie viele wurden tatsächlich ausgestellt (gestaffelt nach Jahren sowie Waffenbesitzkarte und großer Waffenschein)?
5. Aus welchen Gründen wurde die Ausstellung verwehrt (gestaffelt nach Ablehnungsgründen)?
6. Wie viele Verstöße gegen die gesetzlichen Aufbewahrungsstandards wurden durch die Behörden seit 2017 im Land Bremen festgestellt und wie ist das Vorgehen der Behörden in einem solchen Fall (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
7. Wurden seit 2017 bei durchgeführten Waffenkontrollen auch angemeldete, aber nicht auffindbare Waffen festgestellt? Wie ist das Vorgehen in einem solchen Fall?
8. Wie viele Waffen wurden seit 2017 nach Verstößen von Bürger:innen durch die Behörden konfisziert und wie viele Bußgelder und in welcher Höhe wurden diese verhängt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
9. Welche Arten von Waffen und wie viele Waffen darf eine Person mit einer gültigen Waffenbesitzkarte insgesamt besitzen (gestaffelt nach Kurz- und Langwaffen)?
10. Wie steht der Senat zu einem Verbot von halbautomatischen, kriegswaffenähnlichen Schusswaffen?
11. Wie steht der Senat zu einer Verschärfung hinsichtlich des Zugangs zu Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen)?
12. Wie bewertet der Senat den Vorschlag, den privaten Besitz von Waffen zu verbieten, die leicht zu (voll)automatischen Waffen umgebaut werden können?
13. Welche Rolle spielen selbstgebaute Waffen, insbesondere mithilfe von 3D-Druckern?
14. Wie viele Personen mit einer gültigen Waffenbesitzkarte sind seit 2017 verstorben?
15. Wie ist das Vorgehen der Behörden nach dem Tod einer Person mit einer gültigen Waffenbesitzkarte, wie wird mit dem weiteren Besitz von vererbten Waffen verfahren?

16. Wie steht der Senat zu der diskutierten Möglichkeit, dass Behörden in regelmäßigen Abständen bei den jeweiligen Gesundheitsämtern abfragen sollen, ob ein:e Waffenbesitzer:in psychisch in einer Weise auffällig geworden ist, die für den Waffenbesitz relevant ist?
17. Wie viele Personen mit einer Waffenbesitzkarte und einem Jagdschein haben im Land Bremen einen Begehungsschein für ein Jagdgebiet?
18. Ist dem Senat bekannt, wo sich die Jagdreviere bzw. Tätigkeitsbereiche der im Land Bremen eingetragenen Jäger:innen befinden und wo befinden sich diese?
19. Existieren Nachweise über die tatsächlich ausgeführten Tätigkeiten von Jäger:innen oder anderen Personen, die die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte rechtfertigen? Wird für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte ein tatsächlicher Nachweis über die ausgeführten Tätigkeiten von Jäger:innen oder anderen Personen, wie Sportschützen, benötigt?
20. Wie lange haben die Jagderlaubnis, eine Waffenbesitzkarte, der Große Waffenschein und damit der Waffenbesitz Gültigkeit und sofern keine Verlängerung angestrebt wurde, wie ist das weitere Kontrollverfahren?
21. Bei welchen Gerichten und Behörden im Land Bremen ist durch geeignete Verfahrensregelungen sichergestellt, dass einschlägige gerichtliche Entscheidungen, ebenso wie entsprechend gesicherte behördliche Erkenntnisse, welche die Frage der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit der jeweiligen Person berühren, an die für diese Person zuständige Waffenbehörde übermittelt werden, damit der Zugang zu legalen Waffen gegebenenfalls effektiv und zeitnah eingeschränkt werden kann?
22. Wie bewertet der Senat den Vorschlag, Waffenhändler:innen zu verpflichten, vor der Abgabe von Waffen an Privatpersonen beim Nationalen Waffenregister abzufragen, ob gegen die Person ein Waffenbesitzverbot eingetragen ist?
23. Wie steht der Senat zu einer möglichen weiteren Waffenamnestie, wie auf der Innenministerkonferenz Ende 2021 gefordert?

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen im Land Bremen sind in Besitz eines großen Waffenscheines und einer Waffenbesitzkarte?

In der Stadtgemeinde Bremen ist derzeit keine Privatperson im Besitz eines großen Waffenscheins, der zum Führen einer Waffe berechtigen würde. An Unternehmen sind insgesamt vier große Waffenscheine ausgestellt, wobei zwei Unternehmen jeweils zwei große Waffenscheine haben. Es sind derzeit 1.746 Inhaber:innen waffenrechtlicher Erlaubnisse im Besitz von 3.132 gültigen Waffenbesitzkarten.

In der Stadt Bremerhaven sind derzeit drei Privatpersonen und zwei Unternehmen Personen im Besitz jeweils eines großen Waffenscheins. Es sind derzeit 2.235 gültige Waffenbesitzkarten ausgestellt.

2. Welche dieser Personen besitzen einen Waffenschein oder eine Waffenbesitzkarte ohne Jäger:in oder Polizist:in zu sein?

Im Besitz einer Waffenbesitzkarte, die nicht durch das Bedürfnis Jagd begründet ist, befinden sich in der Stadtgemeinde Bremen 1.190. Es gibt aber beispielsweise auch Jäger:innen, die gleichzeitig Sportschütz:innen sind, sodass es dort zu Überschneidungen in der Statistik kommt. In der Stadtgemeinde Bremerhaven wird hierüber keine Statistik geführt.

Ob eine Privatperson Polizist:in ist, ist für die Waffenbehörden nicht ersichtlich, da das Waffengesetz auf die Polizeien bereits keine Anwendung findet und das personenbezogene Datum „Beruf“ im Rahmen der Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse an Privatpersonen mangels Erforderlichkeit nicht erhoben wird. Daher ist die Schnittmenge der Personen, die gleichzeitig Polizist:in und als Privatperson im Besitz einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenscheins ist, für den Senat nicht ermittelbar.

3. Welches sind die vorliegenden Gründe, im Falle einer in der vorherigen Frage beschriebenen Personengruppe, für die Ausstellung eines Waffenscheins oder einer Waffenbesitzkarte?

Bei der Frage muss zunächst unterschieden werden, welche waffenrechtliche Erlaubnis erteilt wird. Die Waffenbesitzkarte erlaubt den Besitz und Erwerb von Waffen, der Waffenschein hingegen erlaubt das Führen von Waffen in der Öffentlichkeit.

Waffenbesitzkarte:

Die grundsätzlichen Voraussetzungen einer waffenrechtlichen Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen sind in § 4 Waffengesetz (im Folgenden WaffG) geregelt. Neben dem Erfordernis der Volljährigkeit, der Zuverlässigkeit, der persönlichen Eignung und der Sachkunde muss ein Bedürfnis gemäß § 8 WaffG glaubhaft gemacht werden. Ein solches Bedürfnis wird gemäß § 8 WaffG unter anderem bei Jäger:innen und Sportschütz:innen grundsätzlich anerkannt. Mit erfolgreich abgelegter Jäger:innenprüfung kann der Jäger oder die Jägerin mit dem Grund der Jagd eine waffenrechtliche Erlaubnis - in Form einer Waffenbesitzkarte oder eines Jagdscheins - erwerben. Jäger:innen bedürfen für das Führen ihrer Waffen zur Jagd darüber hinaus keines Waffenscheins. Auf dem Weg in das oder aus dem Revier dürfen die Waffen allerdings nicht schussbereit geführt werden, § 13 Absatz 6 WaffG.

Großer Waffenschein:

Grundsätzlich muss die antragsstellende Person ein besonderes Bedürfnis nachweisen. Privatpersonen müssen glaubhaft machen, besonders gefährdet zu sein, § 19 WaffG. Hierbei werden durch die Waffenbehörden strenge Maßstäbe angelegt.

Bewachungsunternehmen müssen ein Bedürfnis unter anderem über entsprechende Aufträge im Vorfeld glaubhaft machen. Sie müssen dabei darlegen, dass das Führen von Schusswaffen für die Erfüllung des Auftrags erforderlich ist. Auch hierbei werden strenge Maßstäbe angelegt.

4. Wie viele große Waffenscheine und Waffenbesitzkarten wurden im Land Bremen seit 2017 beantragt und wie viele wurden tatsächlich ausgestellt (gestaffelt nach Jahren sowie Waffenbesitzkarte und großer Waffenschein)?

Stadtgemeinde Bremen

- Waffenbesitzkarten:

Es wird statistisch nicht erfasst, in welchen Jahren wie viele Anträge gestellt und bewilligt worden sind. Die Angaben lassen sich auch aus den Statistiken des nationalen Waffenregisters oder der Fachanwendung nicht ableiten. Eine manuelle Auswertung der Akten ist aufgrund des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht erfolgt.

- Großer Waffenschein:

Jahr	Große Waffenscheine (beantragt)	Große Waffenscheine (erteilt)
2017	3	0
2018	0	0
2019	3	2
2020	2	1
2021	0	0
2022	2	1

Für Privatpersonen sind im gefragten Zeitraum alle Anträge auf einen großen Waffenschein abgelehnt worden.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Die Anzahl der eingegangenen Anträge wird statistisch nicht erfasst.

Für die Jahre 2017 – 2022 (Stichtag: 9. August 2022) wurden Erlaubnisse wie folgt erteilt:

Jahr	Waffenbesitzkarten	Große Waffenscheine
2017	57	0
2018	62	0
2019	47	1
2020	53	0
2021	34	0
2022	64	0

Hinsichtlich der erteilten großen Waffenscheine wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um Ersterteilungen handelt. Verlängerungen bestehender Waffenscheine sind nicht aufgeführt.

5. Aus welchen Gründen wurde die Ausstellung verwehrt (gestaffelt nach Ablehnungsgründen)?

Sowohl bei der Waffenbesitzkarte, als auch beim großen Waffenschein wurde die Ausstellung verwehrt, wenn mindestens eine der Voraussetzungen des § 4 WaffG nicht vorgelegen haben.

Hinsichtlich der großen Waffenscheine wurden die Anträge hauptsächlich abgelehnt, weil ein entsprechendes Bedürfnis nicht vorgelegen hat. Dies war bei Privatpersonen der Fall, sofern eine hinreichende Gefährdung nicht glaubhaft gemacht wurde, und bei juristischen Personen, sofern ein Nachweis der Notwendigkeit zur Geschäftsausübung nicht vorgelegen hat.

Eine statistische Auswertung der Ablehnungsgründe erfolgt jedoch nicht, sodass hierzu keine Zahlenwerte vorliegen.

6. Wie viele Verstöße gegen die gesetzlichen Aufbewahrungsstandards wurden durch die Behörden seit 2017 im Land Bremen festgestellt und wie ist das Vorgehen der Behörden in einem solchen Fall (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Seit 2017 sind in der Stadtgemeinde Bremen bei erlaubnispflichtigen Waffenbesitzer:innen 19 Verstöße gegen die gesetzlichen Aufbewahrungsstandards festgestellt worden.

Im Einzelnen (Stichtag 1. Juli 2022):

Jahr	Beanstandungen
2017	4
2018	2
2019	6
2020	0
2021	0
2022	7

Hinsichtlich der Zahlen in den Jahren 2020 und 2021 ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Pandemie Kontrollen der sicheren Aufbewahrung vor Ort nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden konnten, sodass die hier angegebenen Beanstandungszahlen keine Aussagekraft über die Einhaltung der Aufbewahrungsstandards haben.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven werden Verstöße gegen die waffenrechtlichen Aufbewahrungspflichten statistisch nicht erfasst. Eine manuelle Auswertung der Akten ist aufgrund des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht erfolgt.

Das Vorgehen im Fall von Beanstandungen ist wie folgt:

Abhängig vom Schweregrad des Verstoßes wird entweder die Nachbesserung der Aufbewahrung gefordert oder gegebenenfalls ein Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren eingeleitet. Zudem kommen der Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis sowie die polizeiliche Sicherstellung der Waffen in Betracht. In Einzelfällen kann darüber hinaus auch ein allgemeines Waffenbesitzverbot ausgesprochen werden.

7. Wurden seit 2017 bei durchgeführten Waffenkontrollen auch angemeldete, aber nicht auffindbare Waffen festgestellt? Wie ist das Vorgehen in einem solchen Fall?

Seit 2017 sind in der Stadtgemeinde Bremen in insgesamt drei Fällen bei Kontrollen Waffen nicht gefunden worden. In der Stadtgemeinde Bremerhaven wird hierüber keine Statistik geführt. Eine manuelle Auswertung der Akten ist aufgrund des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht erfolgt.

Das Vorgehen in einem solchen Fall ist wie folgt:

Wenn der/die Waffenbesitzer:in keine Angaben zum Verbleib einer Waffe machen kann, wird eine Verlustanzeige gefertigt und die Waffendaten werden in die polizeiliche Fahndung gegeben, das heißt die Waffe wird zur Fahndung ausgeschrieben und ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wird eingeleitet. Darüber hinaus wird ein Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis geprüft.

8. Wie viele Waffen wurden seit 2017 nach Verstößen von Bürger:innen durch die Behörden konfisziert und wie viele Bußgelder und in welcher Höhe wurden diese verhängt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Es wurden seit 2017 durch die Waffenbehörde der Stadtgemeinde Bremen insgesamt 123 Waffen nach Verstößen von Privatpersonen sichergestellt.

Im Einzelnen (Stichtag 1. Juli 2022):

Jahr	Zahl sichergestellter Waffen
2017	21
2018	19
2019	26
2020	43
2021	3
2022	11

Hinsichtlich der Zahlen in den Jahren 2020 und 2021 ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Pandemie Kontrollen der sicheren Aufbewahrung vor Ort nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden konnten, bei denen teilweise illegale Waffen aufgefunden und sichergestellt werden. In einem besonders herausragenden Fall wurden im Jahr 2020 allein 29 Waffen sichergestellt.

Es wurden in der Stadtgemeinde Bremen folgende Bußgelder verhängt:

Jahr	Erlassene Bußgeldbescheide	Bußgeldhöhe	Gesamtsumme
2017	5	40 Euro	200 Euro
	124	80 Euro	9.920 Euro
	27	100 Euro	2.700 Euro
	5	160 Euro	800 Euro
	2	200 Euro	400 Euro
	1	280 Euro	280 Euro
Gesamt	164		14.300 Euro
2018	1	40 Euro	40 Euro
	1	50 Euro	50 Euro
	156	80 Euro	12.480 Euro
	28	100 Euro	2.800 Euro
	11	160 Euro	1760 Euro
	3	200 Euro	600 Euro
Gesamt	200		17.730 Euro

2019	2	30 Euro	60 Euro
	1	50 Euro	50 Euro
	96	80 Euro	7.680 Euro
	17	100 Euro	1.700 Euro
	1	150 Euro	150 Euro
	5	160 Euro	800 Euro
	3	200 Euro	600 Euro
	1	500 Euro	500 Euro
Gesamt	126		11.540 Euro
2020	22	80 Euro	1.760 Euro
	4	100 Euro	400 Euro
	2	160 Euro	320 Euro
Gesamt	28		2.480 Euro

Für das Jahr 2021 und das laufende Jahr kann noch keine belastbare Auswertung vorgenommen werden, da aufgrund von Arbeitsrückständen in der Bußgeldstelle bislang nicht alle Anzeigen erfasst und bearbeitet werden konnten.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wird hierüber keine Statistik geführt. Eine manuelle Auswertung der Akten ist aufgrund des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht erfolgt.

9. Welche Arten von Waffen und wie viele Waffen darf eine Person mit einer gültigen Waffenbesitzkarte insgesamt besitzen (gestaffelt nach Kurz- und Langwaffen)?

Die Antwort hängt zunächst einmal von dem Bedürfnis des jeweiligen Waffenbesitzers/der Waffenbesitzerin ab, denn abhängig vom jeweiligen Bedürfnisgrund bestehen unterschiedliche gesetzliche Vorgaben. Generell muss der Waffenbesitzer/die Waffenbesitzerin ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz jeder einzelnen Waffe haben und nachweisen können.

Grundsätzlich sieht das Gesetz aber keine generelle Beschränkung der Anzahl von Schusswaffen vor.

Für die wichtigsten Personengruppen gelten die nachfolgend benannten Einschränkungen:

- Jäger:innen dürfen unbegrenzt Langwaffen besitzen, jedoch nur zwei Kurzwaffen, § 13 Absatz 2 WaffG. Möchte der Jäger eine weitere Kurzwaffe eintragen, so muss er dies gesondert begründen.
- Sportschütz:innen dürfen ebenfalls unbegrenzt Waffen besitzen, soweit dies von dem Bedürfnis „Schießsport“ umfasst ist.

Es gibt bei Sportschütz:innen aber mehrere Einschränkungen: Auf die Waffenbesitzkarte für Sportschütz:innen nach § 14 Absatz 6 WaffG („gelbe Waffenbesitzkarte“) dürfen maximal zehn Waffen eingetragen werden. Diese Grenze gilt für alle gelben Waffenbesitzkarten zusammen gerechnet, das bedeutet, wenn Sportschütz:innen mehrere gelbe

Waffenbesitzkarten besitzen, dürfen insgesamt jedoch maximal 10 Waffen dort eingetragen werden. Zudem dürfen pro Halbjahr maximal zwei Waffen erworben werden (vgl. hierzu § 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG). Sollen darüber hinaus Waffen erworben werden, ist hierfür eine „grüne Waffenbesitzkarte“ nach § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 WaffG erforderlich, bei der der Erwerb jeder einzelnen Waffe einer gesonderten Erlaubnis und damit eines entsprechenden Bedürfnisnachweises bedarf.

- Waffensammler:innen dürfen unbegrenzt Waffen sammeln, solange die Waffen dem festgesetzten Sammelgebiet entsprechen und keine weiteren Einschränkungen oder Auflagen bestehen.

10. Wie steht der Senat zu einem Verbot von halbautomatischen, kriegswaffenähnlichen Schusswaffen?

Bereits im Jahr 2017 hat Bremen im Bundesrat eine entsprechende Initiative eingebracht (BR-Drs. 5/17), über die bisher nicht beraten worden ist. Durch ein Verbot halbautomatischer kriegswaffenähnlicher Schusswaffen, die für den Schießsport bzw. für die Jagd weder geeignet noch erforderlich sind, kann die Verfügbarkeit dieser Waffen nach Auffassung des Senats eingeschränkt und damit der Gefahr eines Missbrauchs dieser Waffen effektiv entgegengewirkt werden.

Der Senat wird sich weiterhin für ein Verbot von halbautomatischen, kriegswaffenähnlichen Schusswaffen einsetzen.

11. Wie steht der Senat zu einer Verschärfung hinsichtlich des Zugangs zu Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen)?

Der Senat unterstützt eine Verschärfung des Waffenrechts hinsichtlich des Zugangs zu SRS-Waffen.

Auch die Innenministerkonferenz hat zuletzt in ihrer Sitzung im Herbst 2020 das Bundesministerium des Innern und für Heimat gebeten, zu prüfen, ob durch Rechtsänderungen dem illegalen Umgang mit SRS-Waffen besser begegnet werden kann. Eine Verschärfung in diesem Bereich wurde zudem im Koalitionsvertrags auf Bundesebene vereinbart (dort S. 108): „Bei Gegenständen, für die ein Kleiner Waffenschein erforderlich ist, soll dieser künftig auch beim Erwerb vorgelegt werden müssen.“ Der Senat rechnet daher zeitnah mit einem entsprechenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung.

12. Wie bewertet der Senat den Vorschlag, den privaten Besitz von Waffen zu verbieten, die leicht zu (voll)automatischen Waffen umgebaut werden können?

Der Senat unterstützt den Vorschlag, privaten Besitz von Waffen zu verbieten, die leicht zu (voll)automatischen Waffen umgebaut werden können.

13. Welche Rolle spielen selbstgebaute Waffen, insbesondere mithilfe von 3D-Druckern?

Umbau- und Manipulationsversuche bleiben oftmals im Versuchsstadium stecken und spielen daher aus Sicht des Senats keine herausragende Rolle.

Im Land Bremen ist nur ein strafrechtlich relevanter Fall (03/2022) bekannt geworden, bei dem eine beschuldigte Person wesentliche Waffenteile einer Schusswaffe (Maschinenpistole) mittels 3 D-Druck hergestellt hat.

Bei aus 3 D-Druckverfahren hergestellten Schusswaffen muss aber berücksichtigt werden, dass nicht alle Waffenteile im 3 D-Druckverfahren hergestellt werden können. So müssen beispielsweise der Lauf oder der Schlagbolzen

weiterhin aus Metall bestehen. Eine Beschaffung dieser Teile ist deutlich schwieriger. Auch die Munition kann nicht durch einen Drucker hergestellt, sondern muss konventionell beschafft werden.

Als gefährlicher und häufiger sichergestellt sind hier sogenannte rückveränderte Schusswaffen anzuführen. Darunter sind Schusswaffen zu verstehen, die durch technische Maßnahmen so verändert werden, dass die ursprünglich vorgesehene Munition nicht mehr verschossen werden kann (beispielsweise durch Verschließen des Laufs) und dann zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den Originalzustand (durch Aufbohren) zurückversetzt werden. Diese Manipulation kommt häufig in Verbindung mit unterschiedlichen waffenrechtlichen Regelungen / Gesetzen anderer Nationen zum Tragen.

14. Wie viele Personen mit einer gültigen Waffenbesitzkarte sind seit 2017 verstorben?

Stadtgemeinde Bremen (Stichtag 30. Juni 2022):

Jahr	Zahl verstorbener Waffenbesitzer:innen
2017	45
2018	43
2019	47
2020	32
2021	42
2022	18

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wird hierüber keine Statistik geführt. Eine manuelle Auswertung der Akten ist aufgrund des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht erfolgt.

15. Wie ist das Vorgehen der Behörden nach dem Tod einer Person mit einer gültigen Waffenbesitzkarte, wie wird mit dem weiteren Besitz von vererbten Waffen verfahren?

Nach Kenntnis vom Tod eines Waffenbesitzers/einer Waffenbesitzerin wird zunächst durch das Nachlassgericht nach den Erb:innen gesucht. Gegebenenfalls wird mit Hilfe der Polizei und eines Schlüsseldienstes die leerstehende Wohnung beziehungsweise das leerstehende Haus geöffnet, um die Waffen sicherstellen zu können.

Zum Teil melden sich die Erb:innen von sich aus auch bei der zuständigen Waffenbehörde. Dann wird mit den Erb:innen vor Feststellung der tatsächlichen Erbschaft in der Regel vereinbart, die Waffen in Verwahrung zu nehmen.

Nach Klärung der Erbfolge und der waffenrechtlichen Voraussetzungen wird eine Waffenbesitzkarte ausgestellt oder die Waffen werden zur Vernichtung freigegeben.

16. Wie steht der Senat zu der diskutierten Möglichkeit, dass Behörden in regelmäßigen Abständen bei den jeweiligen Gesundheitsämtern abfragen sollen, ob ein:e Waffenbesitzer:in psychisch in einer Weise auffällig geworden ist, die für den Waffenbesitz relevant ist?

Eine regelmäßige und nicht gefahrenlagebezogene Abfrage bei den Gesundheitsämtern würde zahlreiche Fragen aufwerfen. Eine psychische Erkrankung

kann nicht per se Zweifel an der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung einer Person begründen. Ein solches Verfahren könnte zu einer Stigmatisierung der Betroffenen führen und damit der UN Behindertenrechtskonvention zum Schutz der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen widersprechen. Daher wäre im Hinblick auf den Datenschutz, die UN Behindertenrechtskonvention und die ärztliche Schweigepflicht zu klären, welche Kriterien erfüllt sein müssten, um eine Abfrage zu rechtfertigen.

Im Rahmen der anstehenden Novellierung des Bremischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten ist aber vorgesehen, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die es den Ortpolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst gestattet, andere für die Abwehr bestimmter Gefahren zuständige Behörden, etwa die Waffenbehörde, von einer aufgrund der psychischen Erkrankung gegebenen Gefahrenlage zu unterrichten.

17. Wie viele Personen mit einer Waffenbesitzkarte und einem Jagdschein haben im Land Bremen einen Begehungsschein für ein Jagdgebiet?

Da im Gegensatz zum nationalen Waffenregister kein nationales Jagdregister geführt wird, kann die Zahl der Personen, die eine Waffenbesitzkarte beziehungsweise einen Jagdschein und gleichzeitig einen Begehungsschein haben, nicht ermittelt werden.

18. Ist dem Senat bekannt, wo sich die Jagdreviere bzw. Tätigkeitsbereiche der im Land Bremen eingetragenen Jäger:innen befinden und wo befinden sich diese?

Es wird Bezug genommen auf die Beantwortung der Frage 17.

Lediglich die Jäger:innen, die in den Stadtgemeinden ihre Jagdreviere haben, sind dem Senat bekannt. Ob diese Jäger:innen weitere Jagdpachtverträge geschlossen haben oder einen Begehungsschein besitzen, ist dem Senat aufgrund derer zivilrechtlichen Natur der Fragestellung nicht bekannt. Die Jagdbezirke der Stadtgemeinde Bremen sind auch im Jagd-Informationssystem des Landesamts für Geoinformationen Bremen einsehbar ([Jagd-Informationssystem - Landesamt Geoinformation Bremen](#)).

19. Existieren Nachweise über die tatsächlich ausgeführten Tätigkeiten von Jäger:innen oder anderen Personen, die die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte rechtfertigen? Wird für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte ein tatsächlicher Nachweis über die ausgeführten Tätigkeiten von Jäger:innen oder anderen Personen, wie Sportschützen, benötigt?

Grundsätzlich wird gemäß § 4 Absatz 4 WaffG von der zuständigen Behörde das Fortbestehen des Bedürfnisses bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis alle fünf Jahre überprüft. Inhaber:innen einer jagdrechtlichen Erlaubnis (d.h. mit dem Bedürfnis „Jäger:in“) können dieses Bedürfnis über das Lösen und Besitzen eines gültigen Jagdscheins nachweisen. Die Jäger:innen sind jedoch nicht verpflichtet, der Waffenbehörde mitzuteilen, wann und wie oft sie zur Jagd gehen.

Sportschütz:innen müssen ihr Bedürfnis in den ersten zehn Jahren der Mitgliedschaft in einem Schießsportverein über die Teilnahme an regelmäßigen Trainingseinheiten oder Wettkämpfen nachweisen, § 14 WaffG. Sportschütz:innen müssen zum Erwerb bzw. zur Ausstellung einer erstmalig beantragten Waffenbesitzkarte unter anderem nachweisen, dass sie einem nach § 15 Absatz 1 anerkannten Schießsportverband angehören, § 14 Absatz 2 WaffG, und glaubhaft machen, dass sie seit mindestens zwölf Monaten als Mitglied den Schießsport in einem Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreiben. Nach zehn Jahren genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einem Schießsportverein.

20. Wie lange haben die Jagderlaubnis, eine Waffenbesitzkarte, der Große Waffenschein und damit der Waffenbesitz Gültigkeit und sofern keine Verlängerung angestrebt wurde, wie ist das weitere Kontrollverfahren?

Ein Jagdschein kann bis zu drei Jahre gültig sein, abhängig von der Antragsart der Jäger:innen. Nach Ablauf muss eine Verlängerung des Jagdscheins beantragt werden, wobei der Jagdschein jeweils um maximal drei Jahre verlängert werden kann.

Eine Waffenbesitzkarte ist an die jeweilige Bedürfnisart der eingetragenen Waffen gebunden und maximal bis zum Tod gültig. Solange die Voraussetzungen des § 4 WaffG vorliegen, insbesondere die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung sowie das Bestehen eines Bedürfnisses, kann die Waffenbesitzkarte zeitlebens Gültigkeit haben.

Der große Waffenschein ist maximal drei Jahre gültig und kann maximal zweimal für jeweils maximal drei Jahre verlängert werden (§ 10 Absatz 4 WaffG).

Wenn befristete Erlaubnisse ausgelaufen sind und nicht verlängert werden, dann wird der vormalige Erlaubnisinhaber/die vormalige Erlaubnisinhaberin hinsichtlich der Waffenbesitzkarte, die grundsätzlich unbefristet erteilt wird, angeschrieben und aufgefordert sein/ihr weiteres Bedürfnis für den Besitz der Waffen darzulegen (bspw. Übernahme der Waffen als Jäger:in, Sportschütz:in o.ä.). Zugleich wird die Person darauf hingewiesen, dass gemäß § 46 Absatz 2 WaffG die Waffen und/oder Munition im Falle des fehlenden Bedürfnisses innerhalb einer Frist an eine berechnigte Person zu überlassen oder dauerhaft unbrauchbar zu machen sind oder bei der Waffenbehörde zur Vernichtung abzugeben sind. Die entsprechenden Nachweise hierüber sind den Waffenbehörden vorzulegen. Erfolgt innerhalb der Frist keine Reaktion, wird die Angelegenheit zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aufgrund des Verdachts des illegalen Waffen- und/oder Munitionsbesitzes an die Polizei abgegeben und Waffen sowie Munition im weiteren Verfahren ggf. sichergestellt oder beschlagnahmt.

21. Bei welchen Gerichten und Behörden im Land Bremen ist durch geeignete Verfahrensregelungen sichergestellt, dass einschlägige gerichtliche Entscheidungen, ebenso wie entsprechend gesicherte behördliche Erkenntnisse, welche die Frage der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit der jeweiligen Person berühren, an die für diese Person zuständige Waffenbehörde übermittelt werden, damit der Zugang zu legalen Waffen gegebenenfalls effektiv und zeitnah eingeschränkt werden kann?

Allgemein:

§ 5 Absatz 5 WaffG regelt, welche Erkundigungen die Waffenbehörden hinsichtlich der Zuverlässigkeit einer Person vor einer Entscheidung über die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis einzuholen haben, namentlich eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister sowie die Stellungnahmen der örtlichen Polizeibehörde hinsichtlich dort vorliegender Erkenntnisse über zuverlässigkeitsrelevante Tatsachen sowie der für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständigen Landesverfassungsschutzbehörde.

So werden den Waffenbehörden Erkenntnisse aus Strafverfahren, sofern diese mit einem rechtskräftigen Urteil abgeschlossen werden, über das Bundeszentralregister zur Kenntnis gebracht. In § 3 Nummer 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist bestimmt, dass strafgerichtliche Verurteilungen in das Register einzutragen sind. Fragen der Eintragungsfähigkeit strafgerichtlicher Verurteilungen in ein Führungszeugnis (beschränkte Auskunft gemäß §§ 30

ff. BZRG) spielen demgemäß keine Rolle für eine etwaige Kenntniserlangung der Waffenbehörden auf diesem Wege.

Polizei:

Die Polizeien melden einschlägige Sachverhalte an die zuständige Waffenbehörde. Hierzu gehören insbesondere auch Informationen zu gefahrenabwehrenden Maßnahmen, wie Wegweisung, Hinweise auf soziale Notlagen (z.B. durch Suchtmittelmissbrauch oder psychische Erkrankung), Fremd- oder Eigengefährdungspotential und Hinweise zur Gewaltbereitschaft. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Waffenbehörde ein abgerundetes Bild zu den vorliegenden Erkenntnissen erhält. Weiter kann gegen Personen bei der Waffenbehörde die Prüfung auf Erlass eines allgemeinen Waffen- und Munitionsbesitzverbotes im Einzelfall angeregt werden.

Alle Polizeivollzugsbeamten des Landes Bremen haben Zugriff auf das Nationale Waffenregister (NWR). Darüber hinaus erscheint bei einer Einwohnermeldeabfrage ggfs. ein Hinweis auf das Vorliegen einer waffenrechtlichen Erlaubnis. So werden die Mitarbeiter:innen der Polizeien niederschwellig über das Vorliegen entsprechender Erlaubnisse informiert und können auch ohne eine Abfrage im NWR relevante Mitteilungen an die Waffenbehörde machen.

Landesamt für Verfassungsschutz:

Das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt gemäß § 5 Absatz 5 WaffG der zuständigen Waffenbehörde die ihm vorliegenden nachrichtendienstlichen Erkenntnisse, die für eine Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit bedeutsam sein können. Soweit derartige Erkenntnisse im Nachhinein anfallen, werden auch diese entsprechend der gesetzlichen Nachberichtspflicht mitgeteilt.

Gerichte und Staatsanwaltschaften:

Die Befugnis zur (initiativen) Übermittlung personenbezogener Daten im Ermittlungs- und Strafverfahren durch Gerichte und Staatsanwaltschaften an öffentliche Stellen für andere Zwecke als die des Strafverfahrens ergibt sich grundlegend aus §§ 13 Absatz 2, 14 Absatz 1 Nummer 7b Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG). Das Ausmaß der zulässigen und pflichtgemäßen Datenübermittlung an die Waffen- und Jagdbehörden ist in der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) in deren Nummern 36, 36a und 37 geregelt.

Darüber hinaus begrüßt der Senat grundsätzlich jede weitere Regelung, die die waffenrechtliche Prüfung der Zuverlässigkeit und Eignung verbessert und dazu beiträgt, Erwerb und Besitz von Waffen durch Personen, die hierzu nicht geeignet oder nicht zuverlässig sind, zu verhindern.

22. Wie bewertet der Senat den Vorschlag, Waffenhändler: innen zu verpflichten, vor der Abgabe von Waffen an Privatpersonen beim Nationalen Waffenregister abzufragen, ob gegen die Person ein Waffenbesitzverbot eingetragen ist?

Der Senat unterstützt den Vorschlag, Waffenhändler:innen zu verpflichten, vor der Abgabe von Waffen zu prüfen, ob gegen eine Person ein Waffenverbot besteht. Eine Abfrage über das Nationale Waffenregister ist dabei eine unter mehreren möglichen Optionen der Umsetzung, die auch hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit und Umsetzbarkeit zu prüfen sind.

23. Wie steht der Senat zu einer möglichen weiteren Waffenamnestie, wie auf der Innenministerkonferenz Ende 2021 gefordert?

Bisher gab es zwei zeitlich befristete Waffenamnestien in den Jahren 2009 und 2017-2018, die dazu beigetragen haben, dass illegale Schusswaffen aus dem Dunkelfeld in die Vernichtung gegeben werden konnten. Eine weitere

Waffenamnestie wird seitens des Senats befürwortet, da nicht wenige der abgegebenen Schusswaffen aus einem Nachlass stammen oder sehr lange Zeit im Familienbesitz waren.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.